

**ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALES INDUSTRIE- UND
GEWERBEGEBIET VOGELHERD/ LÄNGENFELD MIT DEN
GEMEINDEN STRAßBERG UND WINTERLINGEN**

**BEBAUUNGSPLAN INTERKOMMUNALES
GEWERBEGEBIET „LÄNGENFELD SÜD“**

Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Planungsstand: Entwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 24.07.2023 bis 25.08.2023

Beteiligung der Öffentlichkeit: 24.07.2023 bis 25.08.2023

Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen in der Fassung vom 22.06.2023:

- 1. Planzeichnung**
- 2. Planungsrechtliche Festsetzungen**
- 3. Örtliche Bauvorschriften**
- 4. Begründung**
- 5. Umweltbericht mit Bestands- und Maßnahmenplan**
- 6. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**
- 7. Synopse – Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage**

Stand: 7. November 2024




INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg	2
A.2	Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion im Regierungspräsidium Freiburg	2
A.3	Regierungspräsidium Tübingen	3
A.4	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	3
A.5	Landratsamt Zollernalbkreis	3
A.6	Regionalverband Neckar-Alb	9
A.7	Arbeitskreis Umwelt und Natur	9
A.8	Naturschutzbüro Zollernalb e. V.	10
A.9	IHK Reutlingen	10
A.10	Vodafone GmbH	11
A.11	Vodafone West GmbH	11
A.12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	12
A.13	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	12
A.14	Albstadtwerke GmbH	13
A.15	Stadt Albstadt	14
A.16	Gemeinde Stetten am kalten Markt	14
A.17	Gemeinde Bitz	15
B	FOLGENDE TRÄGER HABEN KEINE STELLUNGNAHME ABGEGEBEN.....	15
C	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	16
C.1	Bürgeranregung	16

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 31.07.2023)</p>	
<p>B Stellungnahme</p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//22-00952 vom 17.03.2022 sowie die Ziffer 6 (Geotechnik) der planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bauungsplan (Stand: 22.06.2023) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 17.03.2022 aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bauungsplanes wurde zur Kenntnis genommen (s. Abwägung Zweckverband 12.05.2022) und die Hinweise in den Textteil übernommen. Die geotechnischen Hinweise unter Ziffer 6.6 im Textteil des Bauungsplanes bleiben unverändert.</p>
 <p>TfB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger</p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) rüdt für die Erstellung der Stellungnahmen zu Planungsvorhaben, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TOB) abgefragt werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TfB-Planungsvorhaben fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten:</p> <p>1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen Alle zum Verfahren gebührenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB www.lgrb.freiburg.de bereitzustellen.</p> <p>Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsdaten (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. Dabei werden die Flächengrenzen des Vorhabens in der Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (DWG- oder dxf-Format) oder einem anderen geeigneten Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.</p> <p>Bitte übermitteln Sie Datenätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung@lgrb.freiburg.de. Größere Datenätze können wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet hochgeladen in einer einzigen ZIP-Datei hochladen.</p> <p>Bei Flächenveränderungsplanverfahren, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VGG/VOV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenentwurf in Papierform.</p> <p>2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).</p> <p>3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine vorherige Absprache mit dem LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Sachverständigen-Mitteilungen über die Raumkonflikte, Bekanntmachungen, Terminübersichten ohne Beteiligung des LGRB (Ankündigung, Sonett, Eintragung), immensenrechtlich-rechtliche Genehmigungen, versicherungrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingriffsmitteilungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.</p> <p>4 Einheitlicher E-Mail-Betrieb Bitte verwenden Sie in 0-Mail-Vorfahren zu TfB-Stellungnahmen als Betreff ein eindeutiges Stichwort „TfB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.</p> <p>5 Hinweis zum Datenschutz Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TfB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.</p> <p><small>Reg. VwSt. 1 Stand: Juni 2022 Seite 1 von 2</small></p>	<p>6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 9 Geologiedatengesetz (GeodG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen unter https://www.lgrb.freiburg.de/Serviceangebote/606_Anhangung zur Verfügung.</p> <p>Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesdatensätze, welche Sie im Internet abrufen können:</p> <p>A Bohrdatenbank Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlüssen können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Als Tabelle: https://www.lgrb.freiburg.de/Serviceangebote/606_Anhangung Als interaktive Karte: https://www.lgrb.freiburg.de/Serviceangebote/606_Anhangung Als WMS-Client: https://www.lgrb.freiburg.de/Serviceangebote/606_Anhangung <p>B Geowissenschaftlicher Naturschutz Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Als interaktive Karte: https://www.lgrb.freiburg.de/Serviceangebote/606_Anhangung Als WMS-Client: https://www.lgrb.freiburg.de/Serviceangebote/606_Anhangung <p>C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://www.lgrb.freiburg.de/Serviceangebote/606_Anhangung und im LGRB-Kartenserver heruntergeladen werden (https://www.lgrb.freiburg.de/Serviceangebote/606_Anhangung).</p> <p>Unser Tagblatt als TfB – Beilage des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung – haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2023/05 zusammengestellt und unter https://www.lgrb.freiburg.de/Serviceangebote/606_Anhangung veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter https://www.lgrb.freiburg.de/Serviceangebote/606_Anhangung.</p> <p>Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse abteilung@lgrb.freiburg.de gerne zur Verfügung. Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://www.lgrb.freiburg.de/Serviceangebote/606_Anhangung</p> <p>Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!</p> <p><small>Reg. VwSt. 1 Stand: Juni 2022 Seite 2 von 2</small></p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.2 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion im Regierungspräsidium Freiburg (Schreiben vom 09.08.2023)</p> <p>Die höhere Forstbehörde nimmt Stellung: Im Plangebiet ist kein Wald vorhanden. Es grenzt auch kein Wald unmittelbar an. Daher sind keine forstlichen Belange betroffen. Wir haben Ihnen dies bereits in der frühzeitigen Anhörung mit E-Mail vom 01.03.2022 mitgeteilt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.3 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 01.08.2023)	
B. Stellungnahme <input checked="" type="checkbox"/> Es bestehen keine raumordnerischen Bedenken.	Zur Kenntnisnahme
A.4 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Schreiben vom 31.07.2023)	
Es sind keine luftrechtlichen Belange erkennbar.	Zur Kenntnisnahme
A.5 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 30.08.2023)	
<p>Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p><u>Gewerbeaufsicht</u></p> <p>Vorbemerkung:</p> <p>Die Gewerbeaufsicht wurde im Rahmen der frühzeitigen Anhörung (Februar/März 2022) zu diesem Bebauungsplanverfahren um eine Stellungnahme gebeten. Es wurde auch eine Stellungnahme abgegeben, die aber versehentlich nicht in die Gesamtstellungnahme des Landratsamtes aufgenommen wurde. Da also weder der Zweckverband noch das Planungsbüro Kenntnis von dieser Stellungnahme haben konnten, wurden die vorgebrachten Bedenken und Anregungen in der Behandlung der Stellungnahmen nicht aufgeführt und abgewogen.</p> <p>In der Folge wurde die Gewerbeaufsicht auch nicht im Rahmen der ersten Auslegung (Juli/August 2022) angehört.</p>	Die Stellungnahme der Gewerbeaufsicht wird in der vorliegenden Abwägungstabelle behandelt und abgewogen.
<p>Es wird nun im Rahmen dieser Anhörung die Stellungnahme der Gewerbeaufsicht übermittelt:</p> <p>Der rechtskräftige Bebauungsplan „Vogelherd Nord II“ schließt westlich an das Plangebiet „Längenfeld Süd“ an. Im Süden schließt sich der rechtskräftige Bebauungsplan des Industriegebietes „Flandernstraße“ an. Im Osten schließt sich der Bebauungsplan „Umlegung Längenfeld 2. Änderung“ mit GE und einem MI, mit überwiegend Wohnbebauung, an. Die Gesamtausdehnung der zusammenhängenden geplanten sowie bereits bestehenden Gewerbeflächen beträgt ca. 60 ha, das aktuell geplante Plangebiet „Längenfeld Süd“ hat eine Ausdehnung von ca. 4,2 ha.</p>	Das ist richtig.
<p>Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zu berücksichtigen. Schädliche Umwelteinwirkungen sollen bei der Planung nach Möglichkeit vermieden werden (§</p>	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>50 BImSchG).</p> <p>Die rechtlichen Regelungen sind als Teil der Umweltvorsorge Vorgaben für die städtebauliche Planung (Stadt und Dorfplanung). Der damit auch angesprochene raumbezogene Schallschutz erfolgt im Wesentlichen durch eine systematische Steuerung der Verteilung der Bodennutzung (z. B. Wohngebiete, Gewerbegebiete) sowie durch bauliche Maßnahmen und technische Vorkehrungen (z. B. Schallschutzwände).</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Für den rechtskräftigen Bebauungsplan „Vogelherd Nord II“ wurde 2016 vom Ingenieurbüro Dipl.Ing. K. Langenbach GmbH, von einer Geräuschkontingentierung abgeraten.</p> <p>Statt dessen wurde empfohlen bei der Vergabe der Bauplätze überlegt vorzugehen, so dass im Ergebnis außenliegende Immissionsorte von lauten Betrieben abgeschirmt werden. Dieser Grundsatz ist auch weiterhin zu beachten.</p>	<p>Der Grundsatz wurde in die Begründung des Bebauungsplanes unter „1.1 Ziel und Zweck der Bebauungsaufstellung“ aufgenommen.</p>
<p>Auf Grund § 8 Absatz 3 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BauN-VO) können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, ausnahmsweise zugelassen werden.</p> <p>Daraus ergibt sich im Laufe der Nutzungsdauer eines Gewerbegebietes eine Vielzahl an Problemen, die oftmals dazu führen, dass einerseits das Gewerbegebiet in der Nutzung eingeschränkt wird und andererseits ein zuträgliches Wohnen nicht möglich ist.</p> <p>Wir empfehlen ein Wohnen im Gewerbegebiet nur in einem Teilbereich zuzulassen und in diesem Teilbereich Betriebe anzusiedeln die auf Betriebsbezogene Wohnungen angewiesen sind.</p>	<p>Im geänderten Entwurf des Bebauungsplanes werden Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, ausgeschlossen (Vgl. planungsrechtliche Festsetzung Nr. 1 „Art der baulichen Nutzung“).</p>
<p>Naturschutz</p> <p>Sachverhalt</p> <p>Die Stadt Winterlingen beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Längenfeld – Süd“ die Schaffung der Planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung eines ca. 4,3 ha großen Gewerbegebiets im Norden der Stadt. Der Geltungsbereich umfasst vollständig die Grundstücke Flst. Nr. 4673, 4674, 4677, 4678 sowie 4880 bis 4699, dabei handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen. Im überplanten Bereich liegen ca. 1,94 ha einer nach § 30 BNatSchG geschützten FFH-Mähwiese.</p> <p>Ein Umweltbericht einschließlich einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sowie eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liegen vor.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Artenschutz</p> <p>Im Baugebiet wurden zwei Brutpaare der Feldlerche nachgewiesen. In der direkten Umgebung wurden zwei weitere Brutpaare nachgewiesen. Eine Kulissenwirkung ist bei dem gegebenen Abstand zu erwarten (Handlungsleitfaden Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben BW: „kulissenbedingter Störeffekt bis 150 m Distanz“).</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Für die vier betroffenen Brutpaare sollen als Ausgleich Blühstreifen/Buntbrachen mit einer Fläche von insgesamt 6.000 m² entwickelt werden. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind die ausgewiesenen Ausgleichsflächen grundsätzlich geeignet. Es sollte allerdings geprüft werden, ob mögliche Ausgleichsflächen im näheren Umfeld zum Eingriffsort zur Verfügung stehen. Bei einer Entfernung der Ausgleichsflächen zum Eingriffsort von bis zu 5,4 Kilometern wird der Erfolg der Kohärenzsicherung bezweifelt.</p>	<p>Bei der Suche nach geeigneten Ausgleichsflächen wurde die Verfügbarkeit naheliegender Flächen berücksichtigt. Es sind jedoch keine geeigneten näherliegenden Flächen also die gewählten für einen Ausgleich verfügbar. Die Entfernung der CEF-Maßnahme von ca. 5,4 Kilometer ist für die lokale Population der Feldlerchen um Winterlingen noch ausreichend erreichbar und wirksam.</p>
<p>Laut vorliegendem Fachgutachten sind die ausgewiesenen Ausgleichsflächen bereits von Feldlerchen besiedelt. Es wurde nicht spezifiziert, wie viele Feldlerchenreviere vorkommen und ob eine Zweitbrut stattfindet. Ausführungen über die aktuelle Bestandssituation der Feldlerchen auf der vorgesehenen Ausgleichsfläche sind der UNB daher nachzureichen.</p> <p>Die Flächen sind als Ausgleich nicht geeignet, wenn bereits alle Reviere besetzt sind und die Flächen bereits geeignete Habitatstrukturen für die Feldlerche bieten. Alternativ kann der UNB bestätigt werden, dass es sich bei den vorgesehenen Flächen aktuell um für die Feldlerche eher ungeeignete Habitats (bspw. Intensivacker) handelt und die vorherrschenden Habitatstrukturen bspw. eine Zweitbrut der dort ansässigen Feldlerchen verhindert.</p>	<p>Die Maßnahmenflächen wurden lediglich dahingehend überprüft, ob sich Feldlerchen in der unmittelbaren Umgebung befinden. Dies wird für den funktionalen Erfolg einer Maßnahme vorausgesetzt. Dabei wurden jedoch keine Brutvogelkartierungen mit der Bestimmung von Anzahl oder Lage von Revierzentren bzw. Feststellung von Revierdichten durchgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Verbesserung der Habitatstrukturen (Anlage von Buntbrachestreifen, Rücknahme von Kulissen) eine entsprechende Aufwertung des Lebensraums und einer damit einhergehenden Erhöhung der Populationsdichte erreicht wird.</p>
<p>Geeignete Ausgleichsflächen außerhalb des Bebauungsplanungsgebiets sind zudem mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Landratsamt abzusichern.</p> <p>Ein Entwurf des Vertrages ist vor der Unterzeichnung dem Landratsamt zur Abstimmung mit der UNB zukommen zu lassen.</p>	<p>Planexterne Ausgleichsmaßnahmen werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.</p> <p>Der Entwurf des Vertrages wird mit der UNB abgestimmt.</p>
<p>Laut Fachgutachten soll eine sehr artenarme Baumhecke zur Herstellung geeigneter Habitatstrukturen für die Feldlerche gefällt werden (CEF 2). Die Fällung hat außerhalb der Vogelbrutzeit stattzufinden. Sollte eine Fällung innerhalb der Vogelbrutzeit dringend vonnöten sein, so ist die Hecke auf das Vorkommen brütender Vogelarten zu untersuchen und die Untere Naturschutzbehörde über die Ergebnisse in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Für den Feldlerchenausgleich gilt es zu beachten, dass stellenweise offene Bodenbereiche angelegt werden, damit geeignete Brutplätze für die Feldlerche vorhanden sind. Es dürfen</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
weder Düngemittel, noch Pflanzenschutzmittel oder Biozide eingesetzt werden, auch muss auf eine mechanische Beikrautregulierung verzichtet werden.	Zur Kenntnisnahme
Die naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gemäß planungsrechtlicher Festsetzungen sind zwingend einzuhalten. Wie in der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeführt, müssen die CEF-Maßnahmen im Vorfeld umgesetzt werden. Eine fachliche Betreuung der Umsetzung wird empfohlen. Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen ist in den Folgejahren zu kontrollieren. Die Kontrollen sind im Bebauungsplan festzusetzen.	Die Vermeidungsmaßnahmen 1 und 2 (V1, V2) sind über die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes gesichert (Vgl. Festsetzung Nr. 12). Die Kompensationsmaßnahme 1 (K1) und die CEF-Maßnahmen 1 und 2 (CEF1, CEF2) werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Straßberg und dem Landratsamt Zollernalbkreis gesichert. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können. Die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme 2 (CEF 2) ist über ein Monitoring zu überprüfen.
Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Der Gutachter setzt für die im Bestand vorkommende teilversiegelte Fläche (60.10, 60.21, 60.50) den Biotopwert 1 an. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird der Flächenwert des entsprechenden Planbereichs höher eingeschätzt, zumal im Bestand auch eine kleine Grünfläche mit einzelnen Gehölzen vorhanden ist. Die Bilanz ist zu korrigieren.	Der Biotopwert für die entsprechende Fläche wurde von 1 Punkt/m ² auf 3 Punkte/m ² erhöht. Die dadurch zusätzlich entstehenden 2.986 ÖP Ausgleichsbedarf führen jedoch nicht zur Notwendigkeit weiterer Ausgleichsmaßnahmen, da die bisher vorgesehenen Maßnahmen mit einem Wert von 777.469 ÖP rechnerisch immer noch einen 100 %igen Ausgleich darstellen.
Die Maßnahmenflächen der Kompensationsmaßnahme K1 besitzen laut Fachgutachten den Ausgangswert 13 (Magerwiese mittlerer Standorte, Spanne 12 – 32). Die Beurteilung der Fläche fand kurz nach der Mahd statt. Nach Begutachtung der Fläche durch die UNB bei erneutem Aufwuchs ist bei der Fläche eher von einem Biotopwert von bis zu 21 auszugehen. Es konnten wertgebende Arten verzeichnet werden. Laut Fachgutachten sollen erneute Kartierungen als Nullaufnahme für das zukünftige Monitoring dienen. Die Bilanz ist je nach ermittelter Artenausprägung zu korrigieren. Es wird kritisch gesehen, dass 305.284 Ökopunkte des verbleibenden Ausgleichsdefizits (501.148 Ökopunkten) durch Ökopunkte aus der Einrichtung eines Waldrefugiums kompensiert werden sollen. Es sollte geprüft werden, ob der Ausgleich zumindest in größerem Anteil durch Maßnahmen im Offenland erfolgen kann. Das erwähnte AuT-Konzept der Stadt Winterlingen (Fritz & Grossmann Umweltplanung) ist der Unteren Naturschutzbehörde bekannt und wird nicht kritisiert.	Zur Kenntnisnahme Der Ausgangsbestand der Maßnahmen wird im Zuge des Monitorings überprüft und die Bilanz entsprechend korrigiert. Die Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen im Offenland ist nur noch in geringem Maße vorhanden. Viele landwirtschaftlichen Flächen stehen bereits unter Biotopschutz (z.B. FFH-Mähwiesen) oder sind aus artenschutzfachlicher Sicht nicht ohne weiteres als Ausgleichsmaßnahmen auszuweisen. Des Weiteren sind dabei auch landwirtschaftliche Belange zu berücksichtigen, da durch die Stilllegung wertvoller Agrarflächen für Ausgleichsmaßnahmen deren Grundlage immer weiter entzogen wird. Aus genannten Gründen sieht die Gemeinde die genannten forstlichen Maßnahmen als geeignet an einen Großteil des Ausgleichs zu erbringen.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Sonstiges</p> <p>Im angrenzenden Gebiet Flandernstraße sind noch unbebaute Flächen vorhanden. Es wird angeregt, zunächst die vorhandenen Kapazitäten in diesem Gebiet auszuschöpfen, bevor das neue Gewerbegebiet bebaut wird.</p>	<p>Die Parzellen des angrenzenden bestehenden Gewerbegebiets mit rechtskräftigen Bebauungsplänen wie „Vogelherd Nord II“ sind alle verkauft und nahezu vollständig überbaut. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Längenfeld Süd“ ist erforderlich, um der Vielzahl an Anfragen gerecht zu werden.</p>
<p>Bei Glasfronten ist darauf zu achten, das Vogelschlagrisiko zu minimieren. Dafür wird auf die Broschüre der Vogelwarte Sempach „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ verwiesen. Es wird angeregt, dies in den Bebauungsplan mit aufzunehmen.</p>	<p>Dies wird in den Bebauungsplan unter „6. Hinweise, 11. Maßnahmen gegen Vogelschlag und Kleintierfallen“ aufgenommen.</p>
<p>Fazit</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist anzupassen. Der Ausgleich der Eingriffe im Offenland durch Maßnahmen im Wald wird kritisch gesehen. Es sollte geprüft werden, ob mögliche Ausgleichsflächen für die Feldlerche im näheren Umfeld zum Eingriffsort zur Verfügung stehen.</p>	<p>Siehe Abwägung oben. Zur Kenntnisnahme</p>
<p><u>Wasser- und Bodenschutz</u></p> <p>Zu o.g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Grundwasserschutz</p> <p>(WSG, Grundwasserstand, Deckschichten)</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in Zone III (weiteren Schutzzone) des Wasserschutzgebiets „Quellen im Schmeietal“. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) stellt in Schutzgebieten besondere Restriktionen auf, welche die eingetragene Art der baulichen Nutzung „Tankstellen“ betreffen.</p>	<p>Das Wasserschutzgebiet ist im Bebauungsplan als nachrichtliche Übernahme dargestellt. Auf die einzuhaltenden Verordnungen wird im Bebauungsplan hingewiesen.</p>
<p>Es wird gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. § 39 Abs. 1 AwSV für die weitere Zone von Schutzgebieten aufgrund der höheren Schutzbedürftigkeit die Einschränkung vorgenommen, dass Anlagen der Gefährdungsstufe D (oberirdisch) und der Gefährdungsstufen C und D (unterirdisch) nicht errichtet werden dürfen. Bei WGK 1 würde dies Anlagen mit einem Volumen von >1.000 m³ (unterirdisch), bei WGK 2 Anlagen mit einem Volumen >10 m³ (unterirdisch) und >100 m³ (oberirdisch) und bei WGK 3 Anlagen mit einem Volumen von >1 m³ (unterirdisch) und >10 m³ (oberirdisch) betreffen.</p> <p>Auflagen:</p> <p>In den Festsetzungen des Bebauungsplans muss zwingend aufgeführt werden, dass die Lager- und Abfüllmengen entsprechend durch die AwSV begrenzt sind und insbesondere die weiteren Anforderungen des § 49 Abs. 3 bis 5 AwSV eingehalten werden müssen.</p>	<p>Dies wird im geänderten Entwurf des Bebauungsplanes in der Festsetzung Nr. 1 „Art der baulichen Nutzung“ im Zusammenhang mit den allgemein zulässigen Tankstellen festgesetzt.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Oberirdische Gewässer (HWGK/ÜSG, GEP, Hangwasser, Gewässerrandstreifen, naturnahe Gewässerentwicklung)</p> <p>Der Hinweis und die Empfehlung zur Anwendung des Leitfadens kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg (LUBW 2016) sind an die Gemeinden Winterlingen und Straßberg gerichtet.</p> <p>Wenn das Thema Starkregenrisikomanagement an Bauherren adressiert werden soll, so ist auf die Gefahr durch wild abfließendes Oberflächenwasser im Zuge von Starkregenereignissen hinzuweisen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird in den Bebauungsplan unter „6. Hinweise, 3. Niederschlagswasserbeseitigung“ aufgenommen.</p>
<p>Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung</p> <p>Für die Abwasser- und Niederschlagswasserbewirtschaftung bestehen keine grundsätzlichen Einwände an den Bebauungsplan „Längenfeld Süd“.</p> <p>Das geforderte Regenwasserbewirtschaftungskonzept für den Bebauungsplan ist vor Satzungsbeschluss, wie in der Synopse zur 2. Anhörung, der unteren Wasserbehörde zu übermitteln.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Dies wird erfolgen.</p>
<p>Kreisbaumeisterstelle</p> <p>Aus bautechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Festsetzungen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Baurecht</p> <p>Planungsrechtliche Festsetzungen:</p> <p>In Ziffer 1 der Planungsrechtlichen Festsetzungen ist die zulässige Art der baulichen Nutzung geregelt. Gewerbebetriebe aller Art (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO) sind nicht unter den allgemein zulässigen Nutzungen aufgeführt. Sollen sie nicht Gegenstand des Bebauungsplans sein?</p> <p>Dies hätte unter anderem zur Folge, dass freistehende Photovoltaikanlagen, die bauplanungsrechtlich zu den „Gewerbebetrieben aller Art“ gehören, nicht zulässig sind.</p> <p>Hinweis: In der seit dem 07.07.2023 gültigen Fassung des § 8 BauNVO sind in Abs. 2 Nr. 1 auch Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie genannt.</p> <p>Auch andere Gewerbebetriebe, wie zum Beispiel Handwerksbetriebe sind dann nicht zulässig. Sollte dies nicht dem Planungswillen entsprechen, ist beispielsweise eine Festsetzung wie beim Bebauungsplangebiet „Vogelherd-Süd, Erweiterung“ zu wählen.</p>	<p>Die Hinweise werden dankend entgegengenommen und die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung entsprechend der aktuellen Rechtsgrundlage angepasst. Für den geänderten Bebauungsplanentwurf wird eine erneute Offenlage durchgeführt.</p>
<p>Vorbeugender Brandschutz</p> <p>Bis zum Ablauf der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.6 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 11.08.2023)	
Zum o. g. Bebauungsplan hat der Regionalverband am 22.03.2022 und am 19.07.2022 Stellung genommen und hat auf fehlerhafte bzw. missverständliche Formulierungen in der Begründung hingewiesen. Diese wurden nun alle geändert.	Zur Kenntnisnahme
Bezüglich der planungsrechtlichen Festsetzungen bestehen aus regionalplanerischer Sicht weiterhin keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme
Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Ergebnis und Zusendung einer digitalen Planfertigung nach Inkrafttreten.	Dies wird erfolgen.
A.7 Arbeitskreis Umwelt und Natur (Schreiben vom 23.08.2023 und 28.03.2023)	
Der Arbeitskreis Umwelt und Natur Winterlingen bedauert außerordentlich, dass mit bestehenden großflächigen, artenreichen Biotopen so großzügig verfahren wird. Dies ist aber der offensichtliche Wille des Gemeinderats und wird wohl so auch umgesetzt. Es fehlt aber offensichtlich am Gespür für die Endlichkeit der Natur- und Landwirtschaftsflächen. Dies ist auch an der Stichstraße in Nördlicher Richtung, als Weiterführung zu sehen.	Zur Kenntnisnahme
Wir sehen die Ausgleichsmaßnahmen als wenig sinnvoll an, wenn die Ausgleichsmaßnahmen vom selben Pächter vorgenommen werden, der die benachbarten Flächen bewirtschaftet. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass damit kein Unterschied zu den intensiv bewirtschafteten Flächen gemacht wird, auch wenn vertragliche Vorgaben dagegenstehen. (Flächen 332, 333; 364, 4856). Auch halten wir dabei das Monitoring von 4 bzw. 8 Jahren hier für viel zu lückenhaft. Es ist auch zu prüfen, ob an den Ausgleichsflächen überhaupt ein ausreichendes Potential zur Besiedlung mit den verdrängten Arten, besonders der Wanstschrecke vorliegt. Ansonsten wäre der Ausgleich Augenwischerei.	Die Erfahrung zeigt, dass sich die Änderungen bei der Ausprägung von Wiesen bei Extensivierung erst nach Jahren zeigen. Das gewählte Intervall von 4 und 8 Jahren ist daher für die Art der Maßnahme gut geeignet. Die Maßnahme CEF-1 schafft unter anderem auch für die Wanstschrecke neuen Lebensraum. Das Potenzial dafür ist auf der vorgesehenen Fläche vorhanden.
Die Ausgleichsmaßnahmen am Flurstück 541 erscheinen sinnvoll. Auch die Straßberger Flächen in Waldnähe sind akzeptabel.	Zur Kenntnisnahme
Die Empfehlung von Fassadenbegrünungen ist zu schwach formuliert und bringt nichts, eine Verpflichtung wäre effektiver.	Das Natur- und Landschaftsbild wird durch eine fehlende Fassadenbegrünung nicht beeinträchtigt, sodass die Umsetzung der Fassadenbegrünung auf freiwilliger Basis erfolgen kann.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.8 Naturschutzbüro Zollernalb e. V. (Schreiben vom 17.08.2023)</p>	
<p>Der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die Übergabe der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p><i>Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden- Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermaus-schutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.</i></p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Die Alternativ-Prüfung ist schlüssig und nachvollziehbar. Umweltbericht und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und die beschriebenen Ausgleichs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen sind schlüssig und sinnvoll; die CEF-Maßnahmen sind vor der Realisierung durchzuführen.</p> <p>Dem Monitoring ist das aufgezeigte Gewicht beizumessen. Eingriff- und Ausgleichsbilanz ist nachvollziehbar erstellt.</p> <p>Trotz des deutlichen Flächenverbrauchs im Außenbereich stimmen wir schweren Herzens der Planung zu.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>A.9 IHK Reutlingen (Schreiben vom 17.08.2023)</p>	
<p>Für die Zusendung der Planungsunterlagen zum Bebauungsplan „Längenfeld Süd“ bedanken wir uns.</p> <p>Zum vorliegenden Bebauungsplan liegen aus unserer Sicht keine Bedenken vor.</p> <p>Wir begrüßen die Zielsetzung, durch den Bebauungsplan der positiven Gewerbeentwicklung in den Gemeinden Straßberg und Winterlingen sowie der Region Neckar-Alb Rechnung zu tragen und die aktuelle und zukünftige Nachfrage nach Gewerbeflächen durch zuzugswillige Unternehmen, sowie bestehende Betriebe vor Ort abdecken zu können.</p> <p>Aufgrund der zunehmenden Knappheit an größeren zusammenhängenden gewerblichen Bauflächen in der Region Neckar-Alb, trägt dies zum Erhalt und der Entwicklung des Wirtschaftsstandorts bei. Insbesondere das Vorgehen, Gewerbeflächen interkommunal zu entwickeln, begrüßen wir ausdrücklich.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.10 Vodafone GmbH (Schreiben vom 24.08.2023)	
<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Bau- maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikati- onsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breit- bandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbar- keit von Netzen der nächsten Generation – Next Generation Access (NGA)- Netzen.</p> <p>In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Un- ternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informatio- nen hinsichtlich Potenzial und Kosten.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an green- field.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzutei- len, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).</p> <p>In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserver- legung können wir somit die Telekommunikations- Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit- Zukunft.</p> <p>Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen An- sprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im An- schluss melden können.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitver- legung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinie- rung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommu- nikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
A.11 Vodafone West GmbH (Schreiben vom 18.08.2023)	
<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.07.2023 und für</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Ihre Beteiligung zum o.g. Bauvorhaben.</p> <p>Wie Sie wissen, ist Vodafone allgemein an koordinierten Mitverlegungen unserer zukunftssicheren Breitband-Glasfaserinfrastruktur (FTTB, Fibre to the Building) in Neubau-Erschließungen interessiert.</p> <p>Beim o.g. Bauvorhaben sehen wir die Wirtschaftlichkeit für einen Ausbau jedoch leider als nicht gegeben, weswegen wir von einer Mitverlegung in diesem Fall absehen müssen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Weiterhin bitten wir Sie uns bei neuen Informationen in laufenden Verfahren und für Koordinierungsgespräche (wenn möglich bitte mit Angabe der o.g. Vorgangsnr.) sowie auch bei zukünftigen Bauvorhaben frühzeitig zu beteiligen und uns über unser zentrales Eingangstor zu informieren: E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com</p> <p>Vodafone wird digital und bittet daher nur noch um digitale Anfragen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>A.12 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 02.08.2023)</p>	
<p>Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 28.02.2022 (K-V-0110-22-BBP) zu o.g. Beteiligung aufrecht.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 28.02.2022 aus der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes wurde zur Kenntnis genommen (s. Abwägung Zweckverband 12.05.2022). Die Belange der Bundeswehr werden durch das geplante Vorhaben berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p>
<p><u>Allgemeiner Hinweis:</u></p> <p>Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/Interlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden.</p> <p>Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick).</p> <p>Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>A.13 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (Schreiben vom 07.08.2023)</p>	
<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder</p>	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Verfügung gestellt werden.	
<u>Stellungnahme Verkehrstechnik</u> Für die Verkehrstechnik ist die Gemeinde zuständig.	Zur Kenntnisnahme
<u>Stellungnahme Wärme</u> Wärmeanschluss möglich Nein <input checked="" type="checkbox"/> Wenn nein; Erschließung Wärme Nein <input checked="" type="checkbox"/> Bedenken Wärmeversorgung Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Zur Kenntnisnahme
Anmerkung der Albstadtwerke GmbH: Etwaige Kosten für eine Umverlegung sind vom Verursacher zu tragen. Bitte setzen Sie sich frühzeitig mit den Albstadtwerken zwecks Abstimmung und eventueller Verlegung in Kontakt (Messstellenbetrieb/Netzanmeldungen 07432-160-4270). Zur Gewährleistung der Versorgung mit Wasser/Strom/Gas bitte rechtzeitige Mitteilung welche Anschlusswerte benötigt werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter https://www.albstadtwerke.de/service/installateure-bauherren/Messstellenbetrieb/Netzanmeldungen , Tel.: 07432/160-4270, Email: Zählerwesen@albstadtwerke.de Vor Beginn der Grab- und Abbrucharbeiten bitte autorisierte Leitungspläne einholen. Kontakt: Albstadtwerke GmbH, Geoinformation und Vermessung, Tel.: 07432/160-4370. Gewünschte Pläne können Sie auch über unsere automatische Planauskunft abrufen: https://planauskunft.albstadtwerke.de/apak/	Zur Kenntnisnahme
A.15 Stadt Albstadt (Schreiben vom 02.08.2023)	
Wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genanntem Bauleitplanverfahren und können Ihnen mitteilen, dass durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Albstadt nicht berührt sind. Im Falle von wesentlichen Änderungen der Planung bitten wir um eine weitere Beteiligung am Verfahren.	Zur Kenntnisnahme Zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes wird eine erneute Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt. Nach dem Satzungsbeschluss wird eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis erfolgen.
A.16 Gemeinde Stetten am kalten Markt (Schreiben vom 25.07.2023)	
Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Von Seiten der Gemeinde Stetten am kalten Markt keine Einwendungen oder Hinweise.	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>A.17 Gemeinde Bitz (Schreiben vom 02.08.2023)</p>	
<p>Die Gemeinde Bitz wurde über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs informiert und somit am Verfahren beteiligt.</p> <p>Wir dürfen Ihnen hierzu mitteilen, dass die geplante Bebauung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde Bitz ohne Belang ist, so dass keine Stellungnahme abgegeben wird und keine weitere Beteiligung am Verfahren erforderlich ist.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

B Folgende Träger haben keine Stellungnahme abgegeben

- Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 46.2 Luftverkehr
- Handwerkskammer Reutlingen
- Landesnaturschutzverband BW
- BUND
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Amprion GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Ferngasgesellschaft Albstadt-Winterlingen
- Albstadt Tourismus
- EnBW Regional AG

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Die Stellungnahme aus der Öffentlichkeit ist untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben. Aus Datenschutzgründen werden die Namen der Personen nicht veröffentlicht.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>C.1 Bürgeranregung (Schreiben vom 16.08.2023, Eingegangen am 17.08.2023)</p>	
<p>Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit im vorbezeichneten Bebauungsplanverfahrens möchte ich anregen, zumindest einseitig einen Gehweg mit Bordstein für den Fußgängerverkehr einzuplanen.</p> <p>Es ist zu erwarten, dass die neue Erschließungsstraße insbesondere von den Einwohnern der Fachbergsiedlung und dem Baugebiet Längenfeld verstärkt als Abkürzung zur B 463 oder zum Besuch der Einkaufsmärkte und Geschäfte im interkommunalen Gewerbegebiet genutzt wird. Ein verstärktes Fahrzeug- und Fußgängeraufkommen ist die Folge. Um den schwächsten, nämlich den Fußgängern, einen gewissen Schutz einzuräumen, ist eine bauliche Abtrennung deshalb aus meiner Sicht unerlässlich.</p>	<p>Der Wunsch der Öffentlichkeit nach einem Gehweg kann seitens des Zweckverbands nachvollzogen werden. Dennoch wird von dem Ausbau eines Gehweges abgesehen. Die Kreuzteig Straße im Bereich des Gewerbegebiets „Vogelherd Nord II“ wurde bereits ohne einen Gehweg hergestellt und soll im Gewerbegebiet „Längenfeld Süd“ fortgeführt werden. Zudem ist die Kreuzteig Straße mit über 7,0 m Breite ausreichend dimensioniert für den Begegnungsverkehr und kann von verschiedenen Verkehrsteilnehmern genutzt werden.</p>
<p>Aus den gleichen Gründen ist vorausschauend ein Schutzstreifen für den Radverkehr durch gestrichelte Linie (Zeichen 340) sinnvoll. Die Förderung des Radverkehrs ist derzeit in aller Munde und der Zweckverband könnte so mit wenig Aufwand ein positives Zeichen für den Umweltschutz setzen und zu mehr Verkehrssicherheit beitragen.</p> <p>In der Hoffnung keine Fehlbitte getan zu haben verbleibe ich.</p>	<p>Einem Schutzstreifen für den Radverkehr steht der Bebauungsplan nicht entgegen. Eine mögliche Umsetzung wird im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft.</p> <p>s.o.</p>